



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

1. Alle staatlichen Schulen in Bayern
2. Alle nachgeordneten Dienststellen (ohne Schulen, ohne Regierungen)
3. Alle Förderschulen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-BS4363.0/938

München, 09.09.2021
Telefon: 089 2186 0

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); hier: Maßnahmen zum Schutz der schwangeren Beschäftigten anlässlich der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlässt auf Basis des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 1. Juli 2021 (Informationen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19) und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Bundestag am 25. August 2021 die epidemische Lage von nationaler Tragweite für drei weitere Monate verlängert hat, für die Beschäftigten seines Geschäftsbereichs auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 Nr. 3 MuSchG i.V.m. § 19 UrIMV anlässlich der Corona-Pandemie folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund der weiterhin bestehenden Pandemiesituation gilt:
 - 1.1. Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des gesamten Geschäftsbereichs des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus wird ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit **in** der Schule bzw. Behörde ausgesprochen.
 - 1.2. Schwangere, die über einen Tele- bzw. Homeoffice-Arbeitsplatz verfügen, sind weiterhin zur Dienstleistung verpflichtet. Entsprechendes gilt für Lehrerinnen für die Wahrnehmung unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Dienstpflichten von zuhause aus. Diese Beschäftigten dürfen ihren Dienst ausschließlich im Wege von Telearbeit bzw. Homeoffice leisten, eine Tätigkeit vor Ort in der Schule bzw. Behörde wird untersagt.
 - 1.3. Dieses Beschäftigungsverbot wird unabhängig davon ausgesprochen, ob Kontaktbeschränkungen den Wohnort oder den Beschäftigungsort der Schwangeren betreffen, sodass auch Schwangere davon umfasst werden, die außerhalb Bayerns wohnen.
 - 1.4. Die vorhergehenden Aussagen gelten u. a. auch für Schülerinnen und Studentinnen, die aufgrund der Neuregelung des Mutterschutzrechts seit 1. Januar 2018 in der Gefährdungsbeurteilung wie Beschäftigte zu berücksichtigen sind.
 - 1.5. Die Dienstvorgesetzten haben für die Beachtung der sich aus dieser Allgemeinverfügung ergebenden Pflichten zu sorgen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 2. September 2021 um 0:00 Uhr in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung vom 15. Juni 2020 ist mit Ablauf des 1. September 2021 außer Kraft getreten.

Begründung:

Die vorliegende Allgemeinverfügung verlängert den Wirksamkeitszeitraum der bisherigen Allgemeinverfügungen vom 15.06.2020, 14.05.2020, 07.05.2020, 30.04.2020, 17.04.2020, 02.04.2020 und 25.03.2020. Zwar sind die Kontaktbeschränkungen mit Inkrafttreten der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung am 2. September 2021 zwischenzeitlich aufgehoben worden, nach wie vor verläuft die Pandemie jedoch dynamisch. Die Delta-Variante ist inzwischen die dominierende Variante in Deutschland geworden. Aufgrund der leichten Übertragbarkeit dieser Variante und der noch nicht ausreichenden Impfquoten muss nach Angaben des Robert Koch-Instituts mit einem weiteren Anstieg der Infektionszahlen in den nächsten Wochen gerechnet werden. Der Wegfall der allgemeinen Kontaktbeschränkungen ist somit nicht gleichzusetzen mit einem Abklingen der Pandemie. Unabhängig vom Wegfall dieser allgemeinen Kontaktbeschränkungen besteht daher arbeitsschutzrechtlich weiterhin die Pflicht, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren. Für die Regelungen zum Beschäftigungsverbot ergeben sich somit keine materiellen Änderungen. Es ist weiterhin notwendig, gerade beim Mutterschutz während der Corona-Pandemie mit Umsicht und Vorsicht zu handeln. Das gilt auch mit Blick auf geimpfte und genesene Schwangere. Die wesentlichen Gründe hierfür sind:

Mit zunehmender Anzahl an Kontakten steigt grundsätzlich auch das Infektionsrisiko und somit die Infektionsgefährdung. Insbesondere Lehrerinnen und Schülerinnen haben während des Präsenzunterrichts in der Regel viele persönliche Kontakte.

Es gibt noch keine Daten zum Erkrankungsverlauf einer schwangeren Frau, die vollständig geimpft ist, im Vergleich zu dem einer nicht schwangeren Frau, die ebenfalls vollständig geimpft ist. Bei einer nicht geimpften schwangeren Frau besteht nach aktuellem Erkenntnisstand bei Erkrankung eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf als bei einer nicht geimpften nicht schwangeren Frau.

Die Immunität nach vollständiger Immunisierung durch Schutzimpfung nimmt nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen mit der Zeit ab. Es kann aktuell nicht sicher davon ausgegangen werden, dass von bereits Geimpften oder Genesenen keine Infektionsgefahr mehr ausgeht und dass der Immunstatus einer schwangeren Frau ausreichend wirksam ist.

Es ist derzeit noch ungewiss, ob durch eine Impfung auch ein „Nestschutz“ durch Übertragung der Immunität von der Mutter auf das ungeborene Kind entsteht.

Weiterhin besteht die Gefahr der Ausbreitung neu aufgetretener, deutlich ansteckenderer Virusvarianten. Zur Wirksamkeit der gängigen Impfstoffe gegen diese Mutanten gibt es zwar erste Erkenntnisse; aus unserer Sicht sind diese aber noch nicht ausreichend belastbar.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist wegen des erhöhten Atemwiderstands für schwangere Frauen insbesondere mit Fortschreiten der Schwangerschaft nur bedingt geeignet. Es ist allenfalls eine vorübergehende Verwendung zumutbar.

Das Inkrafttreten richtet sich nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt bis auf Weiteres. Das Staatsministerium wird die Pandemiesituation weiterhin beobachten und die bestehende Regelung einer kontinuierlichen Prüfung auf Zweckmäßigkeit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unterziehen.

Wir bitten um Information der Beschäftigten an Ihrer Dienststelle.

Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Ministerialbeauftragten erhalten einen Abdruck.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Graf

Ministerialdirektor